Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 9-10

Rubrik: Firmen-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bindung; die andere mit 3350 einfachen Fäden, auf 8 Flügel, teils zu 4, teils zu 8 Fäden per Rohr eingezogen, und 8er Atlasbindung. Beim Uebergang vom Gros de Tours zum Atlas sind einige Rohre zu 1 Gros de Tours- und 2 Atlasfäden eingestellt.

Die Ueberlegung ist nun folgende: Die dreifache Kette bedarf keiner Schonung, da bei ihr Fadenbruch kaum vorkommt. Dazu enthält sie nur 1/3 der Fadenzahl der einfachen Kette und kann daher trotz schwerer Hebung in zweckmäßiger Weise auf das hintere Chor eingezogen werden. Damit kommt die einfache, in Geschirr und Blatt viel dichter eingestellte Kette, bei welcher Fadenbruch nicht ausgeschlossen ist, auf das vordere Chor, wodurch mit Rücksicht auf ihre ungleiche Einstellung im Blatt der große Vorteil leichterer Zugänglichkeit und leichterer Orientierung in Geschirr und Blatt erreicht wird. Daß die Litzen durch Anbringen von Tragschnüren gelockert und der Kraftverbrauch des hintern Chores durch Verwendung schwächerer Geschirrfedern vermindert werden können, versteht sich nach dem Grundsatz, daß, wo ein Wille, auch ein Weg ist, von selbst.

Im zweiten Fall handelt es sich darum, ob für Satin double face der chorweise getrennte oder aber der gemischte Einzug, d. h. die beiden Chore flügelweise ineinander geschoben, vorzuziehen sei. Meine Antwort lautet: Bei den früher in der hiesigen Handweberei gebräuchlichen Hochfachratièren war der chorweise getrennte Einzug mit leichter Hebung hinten, schwerer Hebung vorn die Regel, weil bei demselben die Kettfäden der geringsten Reibung und Spannung ausgesetzt waren.

Bei den Offenfach bildenden Trittvorrichtungen, womit bei Doppelatlasbindung nur je zwei Flügel das Fach wechseln, sowie bei den Hoch- und Tieffachmaschinen mit gleichmäßiger Fachbildung nach oben und unten erleiden beide Ketten zusammen gleich viel Reibung und Spannung, ob sie getrennt oder gemischt eingezogen werden. Da aber beim gemischten Einzug die Klebfädenbildung geringer ist, weil die beiden Ketten einander kräftiger durchkämmen und damit die in der Bildung begriffenen Klebfäden eher lösen als bei getrennten Choren, so ist der gemischten Einzugsweise der Vorzug zu geben.

Bei den Doppelhubmaschinen wurde anfänglich wie bei den Hochfachratièren der chorweise Einzug angewandt. Da er aber infolge der einseitigen Messerbelastung eine Erschütterung des Stuhles ergab, so ging man auch für diese Maschinen auf den gemischten Einzug über. Daß das „bedenkliche Schwanken des Stuhles" nicht, wie der Anonymus schreibt, beim gemischten, sondern beim chorweise getrennten Einzug eintritt, ist leicht auszurechnen. Bei 8er Doppelatlasbindung und getrenntem Einzug wird die vordere Hälfte der Messer bei Ueberwindung einer Federkraft von 2—2½ kg per Feder mit zirka 28 kg, die hintere Hälfte mit nur etwa 5 kg belastet; beim gemischten Einzug ist der Unterschied in der Messerbelastung weit geringer.

H. Meyer.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Die Firma Th. Wettstein in Zürich verzeigt als nunmehrige Natur des Geschäftes: Seidenzwirnerei und Handel in Rohseide; Domizil und Geschäftslokal befinden sich in Zürich 1, Löwenstraße 49.

— Der Inhaber der Firma Johs. Haeni, Sengerei und Bleicherei, in Sitterthal-Straubenzell, übernimmt die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „Färberei Sitterthal, Forster & Co.", Sengerei, Bleicherei, Färberei, Mercerisations- und Appreturanstalt, in Bruggen-Straubenzell, und meldet daher als neue Geschäftszweige Färberei, Mercerisations- und Appreturanstalt und als neuen Wortlaut der Firma Johs. Haeni, Färberei Sitterthal.

Bauma. Inhaber der Firma J. Jucker in Bauma ist Friedrich Jacques Jucker, von und in Bauma. Mechanische Baumwollweberei im Grünthal-Saland. Die Firma erteilt Prokura an Jacques Rüegg-Kündig, von und in Bauma.

A.-G. Weberei Wetzikon. Unter dieser Firma hat sich mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gegründet, deren Zweck die Fabrikation von Baumwoll- und Leinengeweben, der Handel mit solchen sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen ist. Das Gesellschaftskapital beträgt 60,000 Fr. Einziges Verwaltungsratsmitglied ist Jakob Gut jr., Zürich.

Inhaberin der Firma Scheidegger-Graedel in Huttwil (Bern) ist Frau Bertha Scheidegger geb. Graedel. Mechanische Strickerei und Wirkwarenfabrik. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „D. Scheidegger-Graedel". Die Firma erteilt Prokura an Frau Emilie Bezel-Scheidegger.

Deutschland. Geraer Jutespinnerei und -Weberei A.-G., Triebes bei Gera. Man schreibt uns aus Halle a. S.: „Das Unternehmen erwarb, der „Saalezeitung" zufolge, in der Nähe des Bahnhofs Langenberg (Reuß) größere Terrains, um dort Fabrikanlagen zur Aufbereitung von Brennesseln und ähnlichen Stoffen zwecks Herstellung von Gespinsten zu errichten."

Brennesselanbau und -Verwertung.

Von Artur Weiß, Professor der industriellen Privatwirtschaftslehre an der Handelshochschule, München.

(Fortsetzung.)

Auch in der Baumwollspinnerei war es anfänglich nicht möglich, die Faser ohne fremde Beimengungen in Fadenform zu bringen, es erwies sich vorerst ein wenn auch geringer Wollzusatz von 10 Prozent notwendig.

Aus dem nach Baumwollart erzeugten Nesselbaumwollmischgarn werden nicht nur Gewebe für Wäsche- und Bekleidungszwecke hergestellt, sondern auch die während des Spinnprozesses sich ergebenden Abfälle für Zwecke der Verbandwatte-, Papier- und Pappeerzeugung herangezogen. Sogar in der Strick- und Wirkwarenindustrie wird der Nesselfaser ein Plätzchen einzuräumen sein — daß sie ob ihrer Aufsaugungsfähigkeit zur Herstellung von Glühstrümpfen geeignet ist, hat sich in der letzten Zeit erwiesen.

Die technische Verwendungsfähigkeit der Nesselfaser wäre somit gegeben; die Verwendungsfähigkeit allein würde jedoch nicht genügen, wenn der Preis der aus Nesselfasern erzeugten Gegenstände sich derart hochstellen würde, daß ihre Konkurrenzfähigkeit für normale Zeiten ausgeschaltet erscheinen müßte.

Auch in dieser Hinsicht kann die durch den Krieg uns aufgezwungene Nesselindustrie vielleicht getrost in die Zukunft blicken, sind es nicht nur die sowohl bei der Ernte als auch Faserverwertung sich ergebenden Nebenprodukte, deren Verwendung den Preis der Gespinstfaser unter gewissen Voraussetzungen verbilligt! Enthalten doch nach den zu allererst von Pfeffer, dann von Klein, schließlich von Kaserer, Grafe und Panzer durchgeführten Untersuchungen nicht nur die Blätter und Rinde der Nessel Zucker-, bzw. zuckerbildende Substanzen, neben reichlichen Mengen von Stärke, Eiweiß, Kalisalpeter und Chlorophyll, sondern auch die unter die Knickmaschine fallenden Holzteilchen sind als wertvolles Viehfutter zu betrachten, dessen Nährwert dem des Heues und Strohs beinahe entspricht, — jedoch unter der Voraussetzung, daß die Nesselstengel nicht vorher geröstet wurden, wodurch die genannten wertvollen Substanzen gänzlich verloren gehen!

Sollten jedoch immer noch Zweifel an der aussichtsreichen Zukunft der Nessel als Gespinspflanze bestanden haben, so wurden dieselben durch die vor kurzem in der Heinikschen Hanfspinnerei zu Prerau erzielten Erfolge beseitigt.

Hier wird die Nesselfaser entweder im ungerösteten oder gerösteten Zustande verarbeitet, in ungeröstetem in der bereits erwähnten Weise, daß die Stengel in Trockenstuben 24 Stunden einer Temperatur von ungefähr 45 Grad Celsius ausgesetzt und nach einigen Stunden Lagerung unmittelbar an die sehr schonend arbeitende Knickmaschine gebracht werden. Die so gewonnenen Fasern zeichnen sich durch besondere Länge und Schönheit aus

Das Rösteverfahren ist etwas umständlicher: Die Stengel werden 24 Stunden in warmem Röstewasser von ungefähr 38 Grad Celsius chemisch behandelt, sodann an der Luft vorgetrocknet, hierauf in der Trockenstube einer Temperatur von ungefähr 45 Grad Celsius bis zur vollständigen Trockenheit ausgesetzt und schließlich auf der Knickmaschine schonend nachbehandelt. Ein unmittelbar folgender Hechelprozeß ergab ungefähr 2 Prozent Hechelnessel, 10 Prozent Nesselwerg und 2 Prozent Abfallfaser.

Während die Hechelnessel ob ihrer vorzüglichen Eigenschaften einen sehr gesuchten Rohstoff der Nesselhanfspinnerei bildet, könnte durch Einschaltung des bereits erwähnten Kämmereiverfahrens das Nesselwerg in gleichmäßig lange und kürzere Fäserchen für die Zwecke der Nesselbaumwollspinnerei geschieden werden. Die Gesamtausbeute nach dem Heinik'schen Verfahren bewegt sich somit um 14 Prozent herum, trägt daher schon in sich den Stempel der Rentabilität, abgesehen davon, daß die gerösteten Fasern, ohne Beimengung fremder Stoffe einen vorzüglichen Garnfaden ergeben.

Für die Nesselindustrie kommen einesteils die wild wachsenden Naturnesseln, anderseits die angebauten Kulturpflanzen in Betracht. Daß nicht nur die Donaumonarchie, sondern auch das Deutsche Reich über gewaltige Bestände von Naturnesseln verfügt, ist bekannt, und diese Pflanzen sind es, die der Nesselspinnerei den Rohstoff in erster Reihe liefern sollen. Will man große Massen zusammenbringen, muß für die mühevolle Sammelarbeit ein Preis bezahlt werden, der an und für sich einen genügend hohen Anreiz bietet. Ich sage: mühevolle Arbeit! Dem Volumen eines Nessel stengels entsprechen ungefähr 4—5 Flachsstengel. Es muß daher beim Ernten jeder Stengel einzeln mit dem Messer, der Schere oder Sichel genommen werden. Hierzu kommt noch die eine gewisse Zeit beanspruchende Arbeit des Abstreifens der Blätter und Auslegens der geernteten Stengel am Felde zum Zweck des Trocknens. Die Nesselstengel müssen nämlich vor ihrer Einlagerung oder Versendung in luftrockenen Zustand versetzt werden, will man der die Faser angreifenden bzw. zerstörenden Schimmelbildung bzw. Fäulnis aus dem Wege gehen.

Berücksichtigt man ferner die in den Stengeln vorhandene bedeutende Feuchtigkeitsmenge, so kann man sagen, daß ein erwachsener Mann pro Tag kaum mehr als 30 kg Grün- = 20 kg Trockenstengel aufbringt, während die Durchschnittsleistung eines Schulkindes mit kaum der Hälfte bewertet werden muß.

Das Trocknen am freien Felde setzt Wetterbeständigkeit voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so müssen geräumige und gedeckte Trockenspeicher zur Verfügung stehen. Auch hier ist das Volumen der Nesselstengel zu berücksichtigen. Ergaben doch die im Laufe der letzten zwei Jahre gewonnenen Erfahrungen, daß zum Verladen von 13—1400 kg Trockenstengel ein gedeckter Zehntonnenwagen eben genügt!

Nachdem Bouchée und Grothe bereits im Jahre 1877, ferner im Jahre 1910 mein Schüler und Nachfolger im Lehramt Dr. Richard Schwarz in seiner Abhandlung „Ein neuer Rohstoff der Textilindustrie„ auf die Gefahr hingewiesen hatten, die der heimischen Textilindustrie daraus erwachse, daß sie bezüglich der Rohstoffe vom Auslande gänzlich abhängig werde, lenkte auch Richter die Aufmerksamkeit im Juli 1915 nochmals auf die Wichtigkeit der Nesselfaser.

(Schluss folgt)

Kaufmännische Agenten

Wann ist die Provision eines Agenten verdient?

In einem Forderungsprozeß der Firma B. & Co. gegen A.-G., Agentur-Kommission, bestritten B. & Co. die Existenz der Provisionsforderung, weil die abgeschlossenen Verkäufe nicht zur Ausführung gelangt seien. Das Obergericht des Kantons Zürich schützte jedoch die Provisionsforderung und führte u. a. folgendes aus:

Die schweizerische Gerichtspraxis hat unter der Herrschaft des alten Obligationenrechtes sich auf den Standpunkt gestellt, daß beim Agenturvertrag die Provision schon mit dem Abschluß des vom Agenten vermittelten Geschäftes verdient sei, wenn von den Parteien nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden sei. Sie ging dabei von der Tatsache aus, daß die Tätigkeit des Agenten regelmäßig mit der Herbeiführung des Geschäftsabschlusses beendigt sei und daß ihm daher von diesem Momente an die Provision, welche grundsätzlich eine Vergütung für die entwickelte Tätigkeit sei, nicht mehr entzogen werden könne. Die in dieser Gerichtspraxis zum Ausdruck kommende Auffassung scheint auch in Handelskreisen zu herrschen (vgl. H. Grogg, Rechtskunde für Kaufleute, Bern 1909, S. 52). Da über das Agenturverhältnis auch im Obligationenrecht besondere Vorschriften nicht aufgestellt wurden, besteht keine Veranlassung, von der bisherigen Gerichtspraxis abzugehen. Eine dem entgegenstehende Vereinbarung, wonach die Provision etwa erst mit der Ausführung des Geschäftes fällig würde, wurde von der Klägerin nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Die Provision, welche die Firma für den Abschluß der Verkäufe fordert, ist demnach grundsätzlich zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Geschäfte ausgeführt wurden oder nicht. — Das Bundesgericht hat nun allerdings in einem kürzlich erlassenen Urteile erklärt, in Ermangelung besonderer Vorschriften seien für die Beurteilung des Agenturvertrages nach schweizerischem Recht im allgemeinen die Bestimmungen über die Kommission analog zur Anwendung zu bringen. Insbesondere sei heranzuziehen Art. 432, Abs. 1 des O. R., wonach der Kommissionär zur Forderung der Provision berechtigt ist, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen oder aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde nicht ausgeführt worden ist. Damit wird im Gegensatz zu der bisherigen Praxis ausgesprochen, daß der Agent grundsätzlich nicht für seine Tätigkeit, sondern für den Erfolg des Geschäftes zu entschädigen sei. Aber auch von diesem neuen Standpunkte aus ist die Provisionforderung der Firma prinzipiell zu schützen. Denn nach den Akten ist anzunehmen, daß die Ausführung der für die geltend gemachte Provisionsforderung in Betracht kommenden Bestellungen in der Tat aus Gründen, die in der Person der Kläger lagen, unterblieb.

Englische Handelsbestrebungen.

Im Unterhaus erklärte der Präsident des «Board of Trade», Sir Albert Stanley, bei Besprechung des neuen Finanzinstitutes, das den Namen «British Trade Corporation» führt und gegenwärtig ins Leben gerufen wird, um den britischen Handel im Ausland zu fördern; das Kapital dieses Institutes betrage 10 Millionen Pfund Sterling. Es wird mit 2½ Millionen Pfund Sterling begonnen werden. Eine gewisse Anzahl Großbanken hat bereits subskribiert, und die bedeutendsten Banken sind einmütig gewillt, das Projekt zu unterstützen. Die Million Pfund Sterling, die bestimmt ist, die Institution in Gang zu bringen, ist bereits gesichert. Stanley ist der Ansicht, daß die «British Trade Corporation» dem Lande große Dienste leisten werde. Das Bureau für Handelsauskünfte des «Board of Trade» wendet heute seine Aufmerksamkeit insbesondere den Geschäften zu, für die sich Deutschland vor dem Krieg in weitgehendem Maße interessierte, um den englischen Kaufleuten und Fabrikanten Informationen zu liefern, die sie in den Stand setzen, einen großen Teil dieser Geschäfte selbst zu besorgen. Es wird auch vorgeschlagen, im ganzen Reich ein System von Handelskommissären einzurichten. Zwölf solcher Kommissäre wurden bereits ernannt.

Wie man sich erinnern wird, hat bereits bei Kriegsbeginn von Seite Englands das Bestreben vorgelegen, den englischen Handel zu fördern, namentlich durch Werbung